

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Wahlen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Kandidaten sich auf die ausgeschriebene Stelle des DHBW-Vizepräsidenten beworben haben;
2. wie viele der Kandidaten in die engere Auswahl kamen;
3. wie viele der ausgewählten Kandidaten für den Senat am Wahltag zur Abstimmung standen;
4. aus welchen Akteuren sich die Findungskommission zusammensetzt;
5. ob Frau Ministerin Theresia Bauer während des Wahlvorgangs anwesend war;
6. wie viele Wahlgänge es bei der Wahl von P. V. zum Vizepräsidenten der DHBW gab;
7. welche Probleme in den jeweiligen Wahlgängen auftraten, insbesondere wie die Stimmzettel für die Wahlgänge gestaltet waren;
8. welche Aufsichtspflichten das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bezüglich des Wahlvorgangs hatte;
9. wie die in der Stuttgarter Zeitung vom 16. März 2017 erwähnte Empfehlung für problematische Wahlkonstellationen konkret aussieht, die das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für derartige Fälle an die Hand geben will;

10. wie sie das Verhältnis zwischen dem neu gewählten Vize-Präsidenten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg P. V. und dem Wissenschaftsministerium vor dem Hintergrund dessen früherer Beschäftigung als Interims-Referent im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bewertet.

22.03.2017

Hoher, Weinmann, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Dr. Bullinger, Dr. Goll, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

In der Ausgabe der Stuttgarter Zeitung vom 16. März 2017 wurde über die problematische Personalwahl an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg berichtet. Sich hieraus ergebende Fragen sollen mit diesem Antrag geklärt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. April 2017 Nr. 45-7760.10/111/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Kandidaten sich auf die ausgeschriebene Stelle des DHBW-Vizepräsidenten beworben haben;

Auf die Stellenausschreibung „Vizepräsident/-in DHBW“ sind 21 Bewerbungen eingegangen.

2. wie viele der Kandidaten in die engere Auswahl kamen;

Die Suche und Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten durch die gemäß Landeshochschulrecht vorgesehene Findungskommission erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren. Hierzu fanden mehrere Sitzungen und Telefonkonferenzen der Findungskommission statt, in denen das Kandidatenfeld eingehend erörtert wurde. Die Findungskommission wurde hierbei durch ein renommiertes Personalberatungsunternehmen unterstützt. Der Präsident der DHBW wurde im Rahmen des ihm gemäß Landeshochschulgesetz (LHG) zustehenden Vorschlagsrechts in das Verfahren einbezogen.

Im Zuge des Auswahlverfahrens priorisierte die Findungskommission in einem ersten Schritt die eingegangenen Bewerbungen auf Basis eines abgestimmten Anforderungsprofils der Stelle. Das Personalberatungsunternehmen hatte zuvor im Auftrag der Findungskommission Gespräche mit weiteren potenziellen externen und internen Kandidatinnen und Kandidaten geführt, die sich letztlich aber nicht zu einer Bewerbung entschlossen.

Im nächsten Schritt verständigte sich die Findungskommission einvernehmlich auf sechs Bewerberinnen und Bewerber, zu denen das Personalberatungsunternehmen auf Basis von Recherchen und Interviews Kandidatenprofile erstellte. Vier dieser Kandidatinnen und Kandidaten wurden von der Findungskommission auf dieser Grundlage einhellig als grundsätzlich für das Amt der Vizepräsidentin/

des Vizepräsidenten vorstellbar/geeignet eingestuft und zu einer persönlichen Vorstellung vor der Findungskommission eingeladen.

Nach den Vorstellungsgesprächen beschloss die Findungskommission wiederum einstimmig, den Wahlgremien Aufsichtsrat und Senat zwei Personen zur Wahl vorzuschlagen.

3. wie viele der ausgewählten Kandidaten für den Senat am Wahltag zur Abstimmung standen;

Eine Person zog ihre Bewerbung nach Beschluss des Wahlvorschlages zurück, sodass bei der Wahl am 10. März 2017 ein Kandidat zur Verfügung stand.

4. aus welchen Akteuren sich die Findungskommission zusammensetzt;

Der Findungskommission gehörten gemäß LHG und der Grundordnung der DHBW an:

- die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates (derzeit Frau Ministerin Bauer),
- zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates, die von diesem benannt wurden,
- drei Senatsmitglieder, die vom Senat gewählt wurden, und
- zusätzlich beratend eine Vertreterin/ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums sowie die Gleichstellungsbeauftragte der DHBW.

5. ob Frau Ministerin Theresia Bauer während des Wahlvorgangs anwesend war;

Frau Ministerin leitete als derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrates die gemeinsame Sitzung von Aufsichtsrat und Senat, in der die Wahlen durchgeführt wurden, und war deshalb ununterbrochen anwesend.

6. wie viele Wahlgänge es bei der Wahl von P. V. zum Vizepräsidenten der DHBW gab;

Bei der Wahl des Vizepräsidenten der DHBW gab es drei Wahlgänge, wobei der dritte Wahlgang zwei Mal wiederholt werden musste.

7. welche Probleme in den jeweiligen Wahlgängen auftraten, insbesondere wie die Stimmzettel für die Wahlgänge gestaltet waren;

Klärungsbedarf gab es bei der Wahl am 10. März 2017 lediglich im dritten Wahlgang.

Bei der Ermittlung der erforderlichen absoluten Mehrheiten im ersten und zweiten Wahlgang kommt es allein auf die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen an; nur diese zählen hierbei. Enthaltungen wirken sich wie Nein-Stimmen aus. Die Stimmzettel für den ersten und zweiten Wahlgang waren deshalb nur mit dem Namen des Kandidaten und einem Kreis für die Stimmabgabe versehen; Enthaltungen und Nein-Stimmen wurden hierauf nicht gesondert ausgewiesen.

Im dritten Wahlgang ist gemäß § 18 Abs. 2 S. 5 LHG gewählt, wer über die *einfache Mehrheit* der Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt. Steht – wie es am 10. März 2017 der Fall war – nur ein Kandidat zur Wahl, ist die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht, wenn der Kandidat mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Im dritten Wahlgang wurden zunächst gleiche Stimmzettel wie in den ersten beiden Wahlgängen verwendet, da im Vorfeld der Wahl nicht berücksichtigt worden war, dass bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit im dritten Wahlgang Enthaltungen und Nein-Stimmen differenziert betrachtet und deshalb gesondert auf den Stimmzetteln ausgewiesen werden müssen. Aufgrund dieses Fehlers war der dritte Wahlgang zunächst ungültig und musste deshalb mit entsprechend neu gestalteten Stimmzetteln wiederholt werden. Dabei wurde der Kandidat mit der erforderlichen einfachen Mehrheit beider Wahlgremien zum Vizepräsidenten der DHBW gewählt.

Zuvor musste der dritte Wahlgang bereits einmal wiederholt werden, weil bei den Stimmabgaben der Senatsmitglieder ein Stimmzettel mehr abgegeben wurde als wahlberechtigte Senatsmitglieder anwesend waren.

8. welche Aufsichtspflichten das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bezüglich des Wahlvorgangs hatte;

Dem Hochschulrat (an der DHBW: Aufsichtsrat) gehört gemäß Landeshochschulgesetz beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an. Die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums berät die Hochschule und die Gremienmitglieder beispielweise im Falle auftretender Rechtsfragen. Die allgemeine Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums bleibt hiervon unberührt.

9. wie die in der Stuttgarter Zeitung vom 16. März 2017 erwähnte Empfehlung für problematische Wahlkonstellationen konkret aussieht, die das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für derartige Fälle an die Hand geben will;

Für Wahlen hauptamtlicher Rektoratsmitglieder gilt gemäß § 18 Abs.2 Satz 4 LHG Folgendes:

Im *ersten Wahlgang* ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils von Hochschulrat (an der DHBW: Aufsichtsrat) und Senat auf sich vereint.

Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein *zweiter Wahlgang* statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien erhält.

In beiden Wahlgängen ist folglich eine *absolute* Mehrheit erforderlich, um gewählt zu sein und zwar wie folgt gestuft: Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der jeweiligen Gremienmitglieder und im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der jeweils anwesenden Mitglieder von Aufsichtsrat und Senat zu erreichen.

Wie in der Antwort zu Frage 7 dargestellt, müssen auf den Stimmzetteln für den ersten und zweiten Wahlgang keine Nein-Stimmen und Enthaltungen ausgewiesen werden, da es ausschließlich auf die Anzahl der Ja-Stimmen ankommt.

Im *dritten Wahlgang* muss der/die gewählte Kandidat/-in mehr Ja-Stimmen erhalten als abgegebene Nein-Stimmen bzw. Stimmen für die Alternativkandidaten.

Enthaltungen, ungültige Stimmabgaben und nicht abgegebene Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen. Deshalb müssen auf den Stimmzetteln des dritten Wahlgangs Nein-Stimmen und Enthaltungen gesondert ausgewiesen werden, um bei der Auswertung der abgegebenen Stimmen entsprechend differenzieren zu können.

Ist die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, wird das im Landeshochschulgesetz vorgesehene gemeinsame Wahlpersonengremium von Hochschulrat und Senat gebildet. Hierbei sind bis zu drei weitere Wahlgänge vorgesehen, bei denen entsprechend der oben dargestellten Regelungen zu verfahren ist.

Das Wissenschaftsministerium wird auf eine entsprechende Handhabung bei der Durchführung künftiger Wahlen durch die Hochschulen hinwirken.

10. wie sie das Verhältnis zwischen dem neu gewählten Vize-Präsidenten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg P. V. und dem Wissenschaftsministerium vor dem Hintergrund dessen früherer Beschäftigung als Interims-Referent im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bewertet.

Herr Professor V. war viele Jahre in unterschiedlichen Funktionen in Unternehmen und Hochschulen tätig, zuletzt als Professor und Prorektor einer Hochschule des Landes.

Er ist seit dem 1. September 2016 im Zuge einer Elternzeitvertretung für die Dauer eines Jahres vorübergehend an das Wissenschaftsministerium abgeordnet. Nach Ende dieser Abordnung wäre er wieder an die abordnende Hochschule zurückgekehrt. Herr Professor V. hat sich auf eigenen Wunsch für eine vorübergehende Referententätigkeit im Wissenschaftsministerium entschieden, um zusätzliche berufliche Erfahrungen für seine weitere Tätigkeit im Hochschulbereich zu sammeln.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst